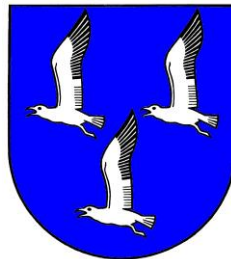


Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823406, E-mail: wahlen@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de/ abrufen.

Jahrgang 10

Donnerstag, den 12.12.2013

Nummer 12

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen:

Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Am Buttweg"	2-3
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	
Bekanntmachung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten gegen die Weitergabe von Daten nach dem Landesmeldegesetz (LMG M-V)	4
Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren "Schmadebeck"	5-6

Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Am Buttweg"

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in Ihrer Sitzung am 06.09.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (bzw. des „Vorhaben- und Erschließungsplanes“) Nr. 10 „Am Buttweg“ beschlossen. Darin heißt es u.a.: „Mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 soll dazu beigetragen werden, den Wohnbedarf in Kühlungsborn zu decken. Es ist vorgesehen, die ehemalige Scheune in ihrer ursprünglichen Form wieder zu errichten und dabei die vorhandene Feldsteinmauer zu erhalten und den dörflichen Charakter dieses Bereiches zu berücksichtigen.“

Der Geltungsbereich wurde im weiteren Verfahren um die vorhandenen Wohngebäude erweitert, um auch hier die künftigen Nutzungen zu regeln. Da es keinen konkreten Vorhabenträger und mehrere Grundstückseigentümer im Geltungsbereich gibt und das Verfahren als reguläres Bebauungsplan-Verfahren weitergeführt werden soll, hat die Stadtvertreterversammlung am 10.12.2013 einen geänderten Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 11 „Am Buttweg“ gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 60/1, 60/2 (teilw.), 61/3, 61/4 (teilw.), 61/13, 61/14 und 61/15 (teilw.) der Flur 3, Gemarkung Kühlungsborn, gelegen südwestlich der Schloßstraße am Ortsausgang von Kühlungsborn in Richtung Kröpelin, zwischen Buttweg im Osten und dem Bachlauf der Cubanze im Westen (s. Übersichtsplan in der Anlage).

In der Sitzung am 10.12.2013 wurde ebenfalls der entsprechende Vorentwurf gebilligt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 und der Vorentwurf der Begründung dazu einschließlich des Umweltberichts liegen zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit

vom 06.01.2014 bis zum 24.01.2014

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseebad, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Des Weiteren besteht während der Auslegungszeit die Möglichkeit der Erörterung.

gez. Karl, Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 11

Anlage

Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11



Bekanntmachung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten gegen die Weitergabe von Daten nach dem Landesmeldegesetz (LMG M-V)

Die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahl werden voraussichtlich am 25. Mai 2014 stattfinden (Art. 14 Abs. 3 EU-Vertrag und §3 LKWG M-V).

Auf der Grundlage des § 35 LMG M-V darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit diesen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Folgende Auskünfte dürfen für die Zwecke der Wahlwerbung erteilt werden:

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift

Jeder betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Auf dieses Widerspruchsrecht werden Sie hiermit hingewiesen. Die entsprechenden Formulare sind über die Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Einwohnermeldeamt, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn / Tel.: 038293/823-408) bzw. über unsere Homepage (www.stadt-kuehlungsborn.de) erhältlich. Das nachfolgende Formular kann auch ausgefüllt und eingereicht werden.

gez. Rainer Karl
Bürgermeister

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 1 LMG M-V

Im Zuge der Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 haben Sie die Möglichkeit der Weitergabe Ihrer Daten an Parteien u. a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen nach § 35 Abs. 1 Landesmeldegesetz M-V zu widersprechen. Sollte dies der Fall sein, so füllen Sie bitte die weiteren Zeilen zur Einrichtung dieser Übermittlungssperre aus und senden Sie diesen Antrag an die Stadt Ostseebad Kühlungsborn / Einwohnermeldeamt, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn.

Antragsteller(in):

Geburtsdatum:

Anschrift:

Datum / Unterschrift:

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-2-51-0088

Bodenordnungsverfahren: „Schmadebeck“

Gemeinden: Kröpelin Stadt

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

1. Im Bodenordnungsverfahren „**Schmadebeck**“, Gemeinde Kröpelin Stadt, Landkreis Rostock nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **15. November 2013** festgesetzt. Mit diesem Tage werden die Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Eventuell bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf die neuen Eigentümer über. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.
3. **Überleitungsbestimmungen gemäß § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes bereits vereinbart haben.

Abweichend hiervon dürfen die Empfänger der neuen Grundstücke, auf denen die nachfolgend genannten Feldfrüchte stehen, diese erst bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Tage bestimmt:

- für Ackerland und Feldfutterbau 01.10.2014
- für Hackfrüchte 30.11.2014
- für Wiesen und Weiden 01.10.2014
- für Ölsaaten 01.09.2014

Die Aberntung und Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, es sei denn, es wurden abweichende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen.

An dem darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Auf Antrag Betroffener kann die Flurbereinigungsbehörde – nach entsprechender

Androhung – die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Grundstücke über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus zu bewirtschaften.

4. Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Bodenordnungsplan vom 17.10.2011 einschließlich des 1. Nachtrages vom 15.10.2013, des 2. Nachtrages vom 12.08.2013 und des 3. Nachtrages vom 15.10.2013.

Seine Ausführung war daher anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführung des Bodenordnungsplans sowie der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Bodenordnungsplanes gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten.

Die Mehrzahl der 139 Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahrens hat ein dringendes Interesse an einer bald möglichen Ausführung und Vollziehung der gefundenen Neugestaltungen. Die (alten) Eigentumsgrenzen sind vielfach unklar. Die im Kataster noch ausgewiesenen alten Grenzen entsprechen überwiegend nicht den im Bodenordnungsplan ausgewiesenen Grenzen,

die zwischen den Beteiligten einvernehmlich verhandelt und vor Ort bereits abgemarkt sowie vielfach in Besitz genommen sind.

Die nach dem Bodenordnungsplan an die Teilnehmergeinschaft zu leistenden Geldausgleiche sind erbracht. Die Anweisung Ihrer Auszahlung bedingt die Ausführung des Bodenordnungsplans, die infolge eines Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung auf unbekanntes Zeit verschoben wäre. Ein Aufschieben der Planausführung kann Investitionen in bestehende Gebäudesubstanz als auch in Neubauten entgegenwirken, weil Darlehnsgeber eine grundbuchliche Sicherung voraussetzen.

Es besteht ein besonderes Vollzugsinteresse, da im vorliegenden Verfahren weder eine vorläufige Besitzeinweisung i.S.d. § 65 FlurbG noch eine vorläufige Besitzregelung i.S.d. § 61a LwAnpG verfügt wurde.

Bützow, den 28. November 2013

Im Auftrag

Romuald Bittl



Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 16.01.2014